

FB4

Anfrage des Rats Herrn Fröhling im Rat der Stadt Lüdenscheid am 01.09.2014

Radfahrer in der Fußgängerzone

In der Anfrage bittet Herr Fröhling um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und in welchem Umfang wird aktuell das bestehende Radfahr-Verbot in der Fußgängerzone kontrolliert?
2. Wie hoch ist eine eventuell zu zahlende Strafe für das Nichtbeachten des Fahrverbotes?
3. Gibt es innerhalb der Verwaltung nähere Kenntnisse über andere Kommunen, wie dort mit der Thematik „Radfahrer in Fußgängerzonen“ umgegangen wird (hier denke ich vor allem an solche Städte, in denen das Fahrradfahren verbreiteter ist als in Lüdenscheid)?
4. Wie kann eine wirksame Kontrolle und ein sicherer Fußgängerschutz umgesetzt werden, wenn Teile der Fußgängerzone für Fahrradfahrer freigegeben werden?

Die Zuständigkeit bezüglich der Fragen 1, 2 und 4 zum Thema der Überwachung liegt bei der Polizei. Frage 3 fällt in den Zuständigkeitsbereich des FD Stadtplanung und Verkehr.

Zum Thema der Überwachung nimmt der **FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung** wie folgt Stellung:

Maßgeblich nach § 36 Abs. 5 StVO dürfen nur Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer (also auch Radfahrer) anhalten. Nach der Kommentierung muss es sich hier um erkennbare Polizeibeamte (also PVD-Beamte im formellen Sinn) handeln.

Die Kommunen haben daher keine Anhalterechte für einzelne Verkehrsteilnehmer.

Die "Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden des Landes NRW" bestimmt in § 1, dass die Owi-Ahndung von den Kreisordnungsbehörden bzw. Polizeibehörden vorzunehmen ist.

Es gibt daher keine Zuständigkeit der örtl. Ord.-Beh. für diesen Sachverhalt.

Der **Verkehrsdienst der Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde** teilt auf Anfrage folgendes mit:

Das Verwarngeld für den Tatbestand „Sie benutzten als Radfahrer den Fußgängerbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 239/242.1, 242.2) gesperrt war“ beträgt 15 €.

Durch die Polizei Lüdenscheid wurde o.g. Verstoß im Jahre 2014 einmal geahndet. Inwieweit dieses Rückschlüsse auf den Kontrolldruck zulässt vermag der Polizist nicht beurteilen zu können (viele Radfahrer steigen „schnell“ ab, wenn Sie die Polizei sehen).

Zum Thema Radverkehr in der Fußgängerzone in anderen Kommunen liegen dem **FD Stadtplanung und Verkehr** folgende Kenntnisse vor: Radverkehr in Fußgängerbereichen wird in den Kommunen sehr unterschiedlich geregelt. Es gibt Kommunen ohne jegliche Freigabe, mit kompletter Freigabe oder auch eine zeitlich und/oder räumlich begrenzte Freigabe. Die Einflussgrößen auf das Funktionieren der Regelungen sind sehr vielfältig, beispielsweise der Radverkehrsanteil, die Topografie, die Stadtgröße, das

(Rad)Verkehrsnetz, die Lage der Fußgängerzone innerhalb des Netzes, die Merkmale der Fußgängerzone (Aufenthaltsqualität, Fußgängerdichte, Nutzung) oder das Fahrradklima (Interaktion Radfahrer – Fußgänger und Radfahrer – MIV).

Allgemeine Empfehlungen lassen sich nach wissenschaftlichen Forschungen auf Grund der großen Vielfalt der Einflussgrößen nur schwer geben. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass eine einvernehmliche Lösung nur in einem längeren Dialog zwischen Planenden, Bürgern und deren politischen Vertretern erzielt werden kann.

D.Bm
i.A.

